



Liebe Eltern,

ab Montag, den 19. April 2021, ist der Nachweis eines Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schulen.

Sie haben umfangreiche Informationen und zwei Selbsttests für Ihre Kinder erhalten.

Die Informationen zum Selbsttest sind auf der **Homepage** zu finden, so dass Sie leicht darauf zugreifen können.

Wann erfolgt die Testung zu Hause? Die **Testung** erfolgt jeweils in der **Präsenzwoche oder Notbetreuung** am Montag und Donnerstag **tagesaktuell (nicht länger als 24 Stunden zurückliegend)**. Für die **Jahrgangsstufe 3** gilt wegen der tageweisen wechselnden Anwesenheit der Test für Lerngruppe 1: Montag, Mittwoch, Dienstag, Donnerstag *und* Lerngruppe 2: Dienstag, Donnerstag, Montag, Mittwoch.

Die Testung.

1. Sie führen den Selbsttest entsprechend der Anleitung mit Ihrem Kind durch.
2. Sie tragen das Testergebnis in die „Bescheinigung nach §17a Eindämmungsverordnung“ ein. (Hierzu die Anlage 2 benutzen. Bitte beachten Sie bei einem positiven Test alle Hinweise dieser Anlage.)
3. Sie geben die Bescheinigung Ihrem Kind mit, die es beim Betreten der Schule der Aufsicht am Hauseingang vorzeigt.
4. **Kinder, die keine aktuelle Bescheinigung vorzeigen können, dürfen das Schulhaus nicht betreten. Eine Testung in der Schule kann nur erfolgen, wenn Ihre Einverständniserklärung vorliegt und ein Test vorhanden ist.** Ansonsten erhalten Sie einen Anruf von der Schule, dass Sie Ihr Kind bitte abholen oder nach Hause geschickt wird und die Aufgaben aus der Schul-Cloud bearbeitet.

Alle weiteren seit langem bekannten Hygienemaßnahmen werden weiterhin genauestens beachtet und eingehalten: Abstand halten, Händewaschen, medizinische Maske tragen, Lüften.

Auf der Homepage der Schule befindet sich das aktuelle Hygienekonzept.

Es gilt wieder die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht im Rahmen des Wechselmodells.

Antworten auf Ihre Frage:

- Einen **Zutritt in das Schulhaus** erhält nur, wer einen tagesaktuellen Nachweis eines Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorlegt, auch Eltern.
- In den Innen- und Außenbereichen der Schule ist es für die Schülerinnen und Schüler Pflicht, eine **medizinische Maske** zu tragen. Ebenso in der Notbetreuung. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Außenbereich. Für Schülerinnen und Schüler gilt eine einfache Mund-Nase-Bedeckung, wenn sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können. Eine Befreiung ist durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.
- Sollte wider Erwarten beim Testen etwas schief gehen, besteht bei der Testung in der Schule für Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

- Für Körper- oder Gesundheitsschäden in Folge einer unterlassenen Hilfsmaßnahme haftet das Land Brandenburg.
- Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. der Händler.

Bei weiteren Fragen zu schulischen Belangen wenden Sie sich bitte wie gewohnt an uns.

Durch Ihre Mithilfe zu dieser Maßnahme gelingt es, unsere Schule noch sicherer zu machen.

Vielen Dank. Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Stapel
Schulleiter